

**Deutsche Milchkontor GmbH und andere
gegen Bundesrepublik Deutschland
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Verwaltungsgericht Frankfurt/Main)**

„Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen — Magermilchpulver“

Verbundene Rechtssachen 205 bis 215/82

Leitsätze

- 1. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilfen für Magermilchpulver — Magermilchpulver — Begriff
(Verordnung Nr. 986/68 des Rates, Artikel 1)*
- 2. Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung des Gemeinschaftsrechts — Anwendung der formellen und materiellen Bestimmungen des nationalen Rechts — Voraussetzungen
(EWG-Vertrag, Artikel 5)*
- 3. Europäische Gemeinschaften — Eigene Mittel — Zu Unrecht gezahlte Gemeinschaftsbeihilfen — Rückforderung — Rechtsstreitigkeiten — Anwendung des nationalen Rechts — Voraussetzungen und Grenzen
(Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 8 Absatz 1)*
- 4. Europäische Gemeinschaften — Eigene Mittel — Zu Unrecht gezahlte Gemeinschaftsbeihilfen — Rückforderung — Rechtsstreitigkeiten — Anwendung des nationalen Rechts — Umfang — Beweislast
(Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 8 Absatz 1)*
- 5. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilfen für Magermilchpulver — Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsregelung — Verpflichtung der nationalen Behörden — Umfang — Verstöße — Folgen — Beurteilung durch das nationale Gericht — Anwendung des nationalen Rechts
(EWG-Vertrag, Artikel 5; Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 8; Verordnung Nr. 990/72 der Kommission, Artikel 10)*

1. Ein Erzeugnis, das aus einer sprühgetrockneten Mischung aus Magermilch und einem aus Molke, Natrium-Kaseinat sowie Laktose zusammengesetzten Pulver besteht, ist kein Magermilchpulver im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften über die Beihilfen für Magermilchpulver und insbesondere im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 986/68, auch wenn es die gleiche Zusammensetzung aufweist wie Magermilchpulver, das aus dem Gemelk der Kuh stammt.
2. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen, auf denen das institutionelle System der Gemeinschaft beruht und die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beherrschen, ist es gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag Sache der Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet für die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen, namentlich im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, zu sorgen. Soweit das Gemeinschaftsrecht einschließlich der allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze hierfür keine gemeinsamen Vorschriften enthält, gehen die nationalen Behörden bei dieser Durchführung der Gemeinschaftsregelungen nach den formellen und materiellen Bestimmungen ihres nationalen Rechts vor, wobei dieser Rechtssatz freilich mit den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden muß, die notwendig ist, um zu vermeiden, daß die Wirtschaftsteilnehmer ungleich behandelt werden.
3. Die Rückforderung von Beträgen, die aufgrund der Gemeinschaftsregelung zu Unrecht als Beihilfen gezahlt wurden, durch die nationalen Behörden richtet sich beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts nach den Vorschriften und Modalitäten des nationalen Rechts, vorbehaltlich der durch das Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen, wonach die im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten nicht darauf hinauslaufen dürfen, daß die Verwirklichung der Gemeinschaftsregelung praktisch unmöglich wird, und das nationale Recht im Vergleich zu den Verfahren, in denen über gleichartige, rein nationale Streitigkeiten entschieden wird, ohne Diskriminierung anzuwenden ist.
4. Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 729/70 macht bei der Verweisung auf das nationale Recht für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen keinen Unterschied zwischen den materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Rückforderung und den Verfahrens- und Formvorschriften, nach denen die Rückforderung zu erfolgen hat. Die einen wie die anderen, einschließlich der Beweislastregeln, bestimmen sich folglich nach nationalem Recht, vorbehaltlich der Grenzen, die sich insoweit aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben können.

5. Die Mitgliedstaaten haben durch geeignete Kontrollen nachzuprüfen, ob das Magermilchpulver der einschlägigen Gemeinschaftsregelung entspricht, um zu verhindern, daß Gemeinschaftsbeihilfen für nicht beihilfefähige Erzeugnisse gezahlt werden. Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, welche Kontrollen unter

Berücksichtigung insbesondere der Umstände und der verfügbaren technischen Methoden dafür erforderlich sind.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Verpflichtung nach dem anwendbaren nationalen Recht zu beurteilen.

In den verbundenen Rechtssachen 205 bis 215/82,

betreffend die dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Frankfurt/Main in den vor diesem Gericht anhängigen Verwaltungsstreitverfahren

DEUTSCHE MILCHKONTOR GMBH (205/82),

E. KAMPFFMEYER (206/82),

SCHWARZWALDMILCH GMBH (207/82),

INNATALER MISCHFUTTER GMBH & Co. KG (208/82),

HELMUT BECKER GMBH & Co. KG (209/82),

PLANGE KRAFTFUTTERWERKE GMBH & Co. KG (210/82),

JOSERA-WERK (211/82),

FRISCHLI-MILCHWERKE HOLTORF + SCHÄKEL KG (212/82),

HEMO MOHR KG (213/82),

DENKAVIT FUTTERMITTEL GMBH (214/82),

DMV LAGEREI- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (215/82)

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,

vorgelegten Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung verschiedener Rechtssätze des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen für Magermilchpulver, das zu Mischfutter verarbeitet worden ist,

erläßt